

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen der PARTEI Niedersachsen

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) der PARTEI Niedersachsen und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind öffentlich gemäß Satzung. Jedem Mitglied steht es frei, den Ausschluss von Gästen und/oder Presse zu beantragen

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung. Der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – soweit erforderlich – die Wahlunterlagen beigelegt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Das zuvor im Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

(2) Anschließend führt das Vorstandsmitglied die Wahl der Versammlungsleitung (VL) durch. Die MV wählt die VL mit einfacher Mehrheit.

(3) Die VL besteht gemäß Satzung aus zwei Personen, davon mindestens eine Frau/InterTrans*-Person.

(4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines die VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands das zuvor im Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied die Versammlung; ist auch dieses betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands eine zeitweilige Versammlungsleitung.

(5) Soweit erforderlich, kann die VL zur Unterstützung Stimmzähler*innen ernennen.

(6) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmer*innen, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Die VL selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 5 Protokollführung

(1) Die Protokollführung wird durch die MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Sie füllt zudem das Sitzungsprotokoll für die BundesPARTEI aus.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.

(3) Die Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

a) Wahl der Versammlungsleitung

b) Wahl der Protokollführung

(2) Die VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

(1) Die VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen das antragsstellende Mitglied zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.

(4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Redeliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Die Eintragung in die Redeliste wird gemäß Satzung bei Bedarf in getrennten Redelisten getätigt, um das Recht von FrauenInterTrans*-Personen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen zu gewährleisten (Reißverschlussprinzip). Auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung gibt die VL die auf der Redeliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Redner*innen außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.

(7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürworter*innen und Gegner*innen angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihr dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt die VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Die VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.

(2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem das antragstellende Mitglied und eventuelle Gegenredner*innen gesprochen haben.

(3) Teilnehmer*innen, die auf der Redeliste stehen oder bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

(4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Begrenzung der Redezeit
9. Verbindung der Beratung
10. Besondere Form der Abstimmung
11. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Ausgenommen davon sind Personenwahlen und solche Wahlen, bei denen die Gesetzgebung eine andere Abstimmungsform vorsieht. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss über eine geheime Abstimmung per Handzeichen abgestimmt werden. Geheime Abstimmungen können entweder mit Hilfe von Stimmzetteln oder mit elektronischen Abstimmungsgeräten durchgeführt werden. Über die Art der geheimen Abstimmung entscheidet der Vorstand im Vorlauf des Landesparteitags.

§ 11 Verschiedenes

(1) Jede*r Teilnehmer*in ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Die VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(2) Die VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die VL den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein*e Teilnehmer*in widerspricht.